



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 15.11.2017 • 20. Jahrgang • 10/2017

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter www.erkner.de veröffentlicht.

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
 - 1.1 Bekanntmachung gemäß des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung Seite 2
 - 1.2 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Erkner für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Erkner am 18. Februar 2018 Seite 2
 - 1.3 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Seite 5
 - 1.4 Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2011 der Stadt Erkner und die Entlastung des Bürgermeisters Seite 5

- 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
 - 2.1 Ortseingangstafeln jetzt mit Namenszusatz „Gerhart-Hauptmann-Stadt“ Seite 5
 - 2.2 Die Gleichstellungsbeauftragte informiert: Fahnenaktion 2017 Seite 5
 - 2.3 Triathlon vorbei – Strickkunst bleibt Seite 6
 - Impressum
 - 2.4 Stellenausschreibung Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Ordnungsamt Seite 6
 - 2.5 Heimatverein Erkner Seite 7
 - 2.6 Regine-Hildebrandt-Schule Erkner Seite 7
 - 2.7 Fußball in Erkner Seite 8

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. mit § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Frau Andrea Kirsch, Wahlvorschlag der Partei SPD, hat mit Schreiben vom 29. September 2017 der Wahlleiterin der Stadt Erkner schriftlich den Verzicht auf ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung erklärt.

Der Wahlausschuss der Stadt Erkner stellte in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 fest, dass Frau Andrea Kirsch ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Erkner durch Verzicht verloren hat.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss festgestellt, dass die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei SPD, Frau Kerstin Vogelsänger ist.

Die genannte Ersatzperson hat die Annahme des Sitzes erklärt.

Damit geht ab dem 24. Oktober 2017 der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Erkner von Frau Andrea Kirsch auf Frau Kerstin Vogelsänger über.

Gegen die Feststellungen des Wahlausschusses der Stadt Erkner sind die in den §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Rusch
Wahlleiterin

1.2 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Erkner für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Erkner am 18. Februar 2018

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Erkner am 18. Februar 2018 folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree als Aufsichtsbehörde findet die **Hauptwahl am Sonntag, den 18. Februar 2018** und die etwa notwendig werdende **Stichwahl am Sonntag, den 04. März 2018**, jeweils in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt. Das Wahlgebiet der Stadt Erkner bildet einen Wahlkreis.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht

werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis **Donnerstag, den 14.12.2017, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin der Stadt Erkner**, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, **vollständig schriftlich** eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben (§ 35 BbgKWahlV).

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin/der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/ Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/ Bewerber

1. Die Benennung als Bewerberin/Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Gemäß 5. Gesetz zur Änderung des BbgKWahlG haben die Bewerber gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr die Erklärung nach Satz 3 vorliegt („Mustervordruck neu 2017“).

2.2 Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.3 Eine Unionsbürgerin/ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er eine der vier für Deutsche genannten Voraussetzungen der Nummer C.2.2 Buchstabe a) bis d) erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzel-fallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerberin/Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1. Die Bewerberin/der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2. Die Bewerberin/der Bewerber einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3. Die Bewerberin/der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und von zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zu-rechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner durch mindestens eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine

Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner durch mindestens eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Punkt D.1.1. oder D.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

1.4. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags Mitglied im Kreistag des Landkreises Oder-Spree (Kreistagsabgeordnete/r) oder Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner (Stadtverordnete/r) sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2. Wichtige Hinweise

2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach Punkt D.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 44 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Erkner Bürgerservice, Friedrichstraße 6-8, 15711 Erkner, ausgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/ des Bewerbers vorliegt. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/ Bürgermeisterin unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen

Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete/ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin/der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 11.12.2017, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

2.2.9. Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der 13.12.2017, 16 Uhr.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 14.12.2017, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.

2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 21.12.2017, um 16 Uhr, im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6-8, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf §§ 16 und 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir - Stadt Erkner, Wahlbehörde, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner - angefordert werden und sind zusätzlich über die Internetseite des Landeswahlleiters Brandenburg www.wahlen.brandenburg.de unter dem Punkt Kommunalwahlen, Mustervordrucke abrufbar.

Erkner, den 09.11.2017

Rusch
Wahlleiterin

1.3 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund des § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Familienname
Vornamen
gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann beim Bürgerbüro der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Kirsch
Bürgermeister

1.4 Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2011 der Stadt Erkner und die Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in der derzeit geltenden Fassung werden der Beschluss Nr. 6-19/485/17 vom 26.09.2017 über den Jahresabschluss der Stadt Erkner zum 31. Dezember 2011 sowie der Beschluss Nr. 6-19/486/17 vom 26.09.2017 über die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 6-19/485/17

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Erkner stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Erkner zum 31.12.2011 zu.
2. Es wird die Zustimmung zur Einstellung des Jahresüberschusses in Höhe von 732.296,31 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und in Höhe von 39.131,58 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erteilt.

Beschluss Nr. 6-19/486/17

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich: Dem Bürgermeister der Stadt Erkner wird für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8 in 15537 Erkner während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Erkner, 07.11.2017

Kirsch
Bürgermeister

- Siegel -

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Ortseingangstafeln jetzt mit Namenszusatz „Gerhart-Hauptmann-Stadt“

Das kulturelle Angebot einer Stadt wird als wesentlicher Standortfaktor bewertet. Um die Stadt Erkner stärker als Kulturstadt zu profilieren, wurde im Dezember 2012 auf einen fraktionsübergreifenden Antrag hin durch die Stadtverordnetenversammlung der Namenszusatz „Gerhart-Hauptmann-Stadt“ beschlossen. Dabei war allen Beteiligten klar, dass der Namenszusatz allein keine Stärkung des Kulturstandorts Erkner bewirken kann. Um den Namen mit Leben zu erfüllen, entwickelte eine Projektgruppe (aus der das Gerhart-Hauptmann-Forum hervorging) aus Vertretern Erkneraner Vereine und Institutionen sowie der Kommunalpolitik ein Eckpunktepapier mit einem Maßnahmen-Katalog.

So wurden die „Gerhart-Hauptmann-Tage“ ins Leben gerufen, die nunmehr jährlich im November stattfinden und mit Musik, Theater, Film, Vorträgen, Sonderführungen, Lesungen und Ausstellungen ein vielfältiges Programm bieten.

Auf Initiative des Gerhart-Hauptmann-Forums finden seit April 2017 Kammerkonzerte mit Hans-Joachim Scheitzbach und anderen hochkarätigen Musikern in der Gerhart-Hauptmann-Stadt Erkner statt, die sich größter Beliebtheit erfreuen.

Das Gerhart-Hauptmann-Museum unterbreitet ganzjährig qualitativ hochwertige Veranstaltungen.

Die Vielzahl kultureller Angebote in unserer Stadt darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass der Bekanntheitsgrad des Zusatznamens verbesserungsfähig ist. Es erschien daher folgerichtig, die Ortseingangstafeln mit dem Namenszusatz „Gerhart-Hauptmann-Stadt“ zu versehen. Einen entsprechenden Beschluss fasste die Stadtverordnetenversammlung im April 2017 mit 21 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme.

So begrüßenswert dieser Beschluss zweifelsfrei ist, ebenso klar erscheint: es müssen weitere Maßnahmen erfolgen, um Erkner als „Gerhart-Hauptmann-Stadt“ bekannter zu machen und als kulturelles Mittelzentrum zwischen Mark und Metropole zu präsentieren. Das Gerhart-Hauptmann-Forum schlägt vor, nunmehr eine breite Diskussion darüber zu führen, wie sich der Namenszusatz im Stadtbild darstellen sollte. Vorschläge sind willkommen!

Lothar Eysser
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

2.2 Die Gleichstellungsbeauftragte informiert:

Fahnenaktion 2017

Am 25. November 2017 ließ TERRE DES FEMMES zum ersten Mal die Fahnen wehen, um am internationalen Tag „Nein zu Gewalt an Frauen!“ ein Zeichen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen zu setzen.

Schwerpunkt 2017: „Mädchen schützen! Weibliche Genitalverstümmelung gemeinsam überwinden“

Weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet eine schwere Menschenrechtsverletzung, bei der Teile des weiblichen Genitals abgeschnitten oder verletzt werden. Diese Praxis stellt damit einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit dar. Zudem verstößt sie gegen die



Kinderrechte gemäß der Kinderrechtskonvention und gilt somit als Kindesmisshandlung.

Wir zeigen Flagge für ein gleichberechtigtes, selbstbestimmtes und freies Leben von Mädchen und Frauen!

Auch die Stadt Erkner beteiligt sich wieder an der Fahnenaktion „TERRE DES FEMMES“ am 25. November 2017.
Weitere Infos unter www.frauenrechte.de.

Ohne Gewalt leben, Sie haben ein Recht darauf!

Hierzu stellt sich das Frauenhaus Fürstenwalde mit der Kontakt- und Beratungsstelle am 27.11.2017, von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr, im Eltern-Kind-Zentrum Erkner in der Walter-Smolka-Str. 10 vor.

Das Frauenhaus bietet eine Zufluchtsstätte für Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. In geschützten Räumen haben Betroffene die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen und mit Unterstützung weitere Schritte zu planen.

Die Kontakt- und Beratungsstelle berät und unterstützt zu folgenden Themen:

- Gefährdungsanalyse/Sicherheitsplanung, Beratung zum Gewaltschutz
- Krisenberatung
- Begleitung in schwierigen Lebenssituationen für Frauen und deren Kinder
- aufsuchende Beratung nach Polizeieinsatz u. v. m.

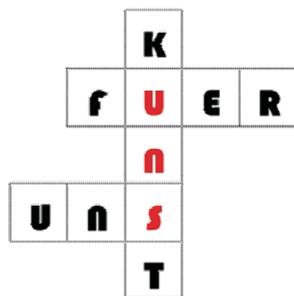
Wir möchten Sie zu dieser Gesprächsrunde herzlich einladen.

Anne-Kathrin Herrmann
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Erkner

2.3 Triathlon vorbei – Strickkunst bleibt

Weitere Ideen gibt es genug und wir hatten viel Spaß. Gefreut hat uns die Unterstützung durch das Gerhart-Hauptmann-Museum, den Seniorenwohnpark, die Teilnahme der Kinderstrickgruppe aus der Löcknitz-Grundschule mit Frau Kandschur, die Schals der Strickerinnen vom Seniorenbeirat und die Exponate von den Bewohnerinnen des Seniorenwohnparks. Auch die öffentliche Aufmerksamkeit mit Artikeln, Videos und einem Film im Lokalfernsehen haben unserem Projekt geholfen.

Für alle, die uns in diesem Jahr mit Wolle und Gestricktem unterstützt haben, liegt ein Geschenk am Empfang des Rathauses bereit. Das kleine Maulbeerblatt soll an die Teilnahme erinnern.



Beate Kirscht
Verein Kunst für uns

2.4 Stellenausschreibung

Bei der Stadt Erkner ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Ordnungsamt

zu besetzen.

Zum Stelleninhalt gehören schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Durchführung allgemeiner ordnungsbehördlicher Aufgaben
- Bearbeitung von Gewerbeanzeigen/-auskünften
- Verfolgung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Tätigkeiten im Außendienst und die damit verbundenen Verwaltungsarbeiten, Außendienstkontrollfahrten
- Bearbeitung von Marktfestsetzungen

Folgende Anforderungen werden an die Stellenbewerber/-innen gestellt:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbarer Abschluss
- Erfahrungen und Kenntnisse aus einer Tätigkeit in einer Kommunalverwaltung
- sicherer Umgang mit Standard-Fachanwendungen (u. a. MS-Office)
- Führerschein Klasse B

Neben der fachlichen Qualifikation werden erwartet:

- ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative
- Bereitschaft zur Flexibilität
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- sicheres, freundliches und bürgernahes Auftreten
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Bereitschaft am Wochenende oder an Feiertagen zu arbeiten

Die Einstellung erfolgt befristet für die Dauer von 2 Jahren mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Eine Weiterbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen. Die Verteilung der Arbeitszeit für die Tätigkeit im Außendienst ist unregelmäßig sowie außerhalb der festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit der Stadtverwaltung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 03.12.2017 mit dem Kennwort „Bewerbung Sachbearbeiter/in Ordnungsamt“ an die:

Stadt Erkner
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten, die mit der Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch anfallen, nicht durch die Stadt Erkner erstattet werden.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

Kümmels Anzeiger, Inhaber Michael Hauke

Druck : OSSI Druck Brandenburg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.

2.5 Heimatverein Erkner

Erkner im Pressespiegel 2017

Mai 2017

- Der Kinderbauernhof Erkner, der vom gemeinnützigen Verein „Tiere für Euch“ betrieben wird, freut sich über neue Verstärkung. Mit Hilfe der Stadt konnte beim Trainings- und Schulungszentrum Fürstenwalde (TSZ) eine neue Stelle geschaffen werden. Diese gemeinnützige GmbH hat sich seit 1998 als Träger von Maßnahmen für Langzeitarbeitslose profiliert. Die Stelle ist auf 24 Monate befristet und bietet dem Kinderbauernhof die Möglichkeit, sein Angebot zu erweitern. Die so erwirtschafteten Mehreinnahmen sollen helfen, die gestiegene Pacht bezahlen zu können.
- Seit Kurzem gibt es auch auf dem Spreewiesengelände am Lindwall für Interessenten die Möglichkeit, sich mit großen und kleinen Tieren zu beschäftigen. Der Hof „Tiere erleben in Erkner“ lädt dazu ein.
- Die Interessengemeinschaft Flakensee-Siedlung lud zu einem vom Ortschronisten Frank Retzlaff gehaltenen Vortrag mit anschließender Führung ein. Die mehr als 100 Häuser dieser Siedlung stehen auf dem Areal der Höfe 3 und 4 des ehemaligen Teerwerks.
- Die Tischtennisspieler von Chemie Erkner I wurden zum ersten Mal Kreismeister.
- 38 Elevelinnen der Ballettschule „Balancé“, Sieger des Landeswettbewerbs, nehmen am 7. Bundeswettbewerb „Jugend tanzt“ teil.
- Das Carl-Bechstein-Gymnasium feierte Richtfest seines zweiten Bauabschnitts. Das Gebäude mit Unterrichts- und Verwaltungsräumen, darunter eine 500 m² große Aula, soll im Sommer 2018 fertig sein.
- Das Gerhart-Hauptmann-Museum besteht seit 30 Jahren. Aus diesem Anlass haben Mitglieder der dort ansässigen Schreibwerkstatt gelungene Texte zu einem Band zusammengefasst. Er umfasst 50 Seiten und trägt den Titel „Poesie und Prosa“.
- Die Regine-Hildebrandt-Schule Fürstenwalde/Erkner wurde durch die Unfallkasse Brandenburg mit dem Titel „Sportlichste Förderschule in der Region Frankfurt“ geehrt. Ehrengast war Marianne Buggenhagen, Medaillengewinnerin bei 7 Paralympischen Sommerspielen.
- Nach 27 Jahren schließt der Lotto-Laden in der Friedrichstraße 55. Die Inhaber Marietta und Olaf Grammerstorff haben das Rentenalter erreicht, aber leider keinen Nachfolger gefunden.
- Erkner feiert sein 25. Heimatfest. Erinnert wurde vor allem an die Eröffnung der Bahnstrecke Berlin-Frankfurt (Oder) vor 175 Jahren, mit Haltepunkt in Erkner. Sie war eine wichtige Grundlage für die industrielle Entwicklung des Ortes.
- Auf dem Mutter-Wölfen-Nachmittag in diesem Monat informierte der Imker-Verein Erkner über „Bienen-Wunder der Natur“.

Weihnachtlicher Markt im Heimatmuseum Erkner

Freitag, 1. Dezember 2017, von 15.00 - 19.00 Uhr

findet unser wunderschöner weihnachtlicher Markt, veranstaltet vom Heimatverein und dem Verein 425 Kultur Erkner statt. Musikalisch umrahmt wird das Geschehen auf unserem Weihnachtsmarkt von Hans-Peter Hendricks und Country & Co.. Ab 15.00 sind der Weihnachtsmann und der Weihnachtsengel mit kleinen Geschenken vor Ort und in der Museumsscheune können die Kinder Geschenke basteln und dabei Lieder und Geschichten zur Weihnachtszeit hören. Um 16.00 Uhr ist ein Konzert mit dem „Britzer Bläserorchester“. Ab 18.30 Uhr beginnt der Lampionumzug mit den Kindern, angeführt von unserem Weihnachtsengel und dem Leierkastenmann. Wir sind sehr erfreut, dass alle Marktstände mit dem traditionellen Handwerk belegt sind, u.a. haben wir Honig, die Forellenanlage „Klein Wall“, Kekse von der Oberschule, Keramik, Holzarbeiten, Handarbeiten und der Heimatverein bietet Adventsgestecke, Marmeladen, Kräuter und den Büchertrödel mit eigenen Publikationen an. Auch freuen wir uns, dass die Klöppelgruppe wieder mit einer kleinen Ausstellung in unserer Heimatstube vertreten sein wird. In der anheimelnden Atmosphäre eines weihnachtlich geschmückten Umfeldes können Sie eintauchen und sich mit verschiedenen Sorten Glühwein, Zuckerkuchen aus dem Backofen, frisch gebackenen Waffeln, Grünkohl und Grillwurst kulinarisch verwöhnen lassen.

2.6 Regine-Hildebrandt-Schule Erkner

Herbstcup 2017 – Ein gelungener Saisonstart

Nachdem drei unserer Leistungsträger die Schule verlassen hatten, führen wir mit einer neuformierten Mannschaft und einigen Fragezeichen im Gepäck zum mit 8 Mannschaften besetzten Turnier nach Fürstenwalde.

Unsere Jungs kämpften sich aber von Beginn an mit unbändigem Willen in das Turnier und konnten auch spielerisch überzeugen. Einem 0:0 gegen die Schule am Amselweg Neuenhagen, folgte ein verdienter 2:0 Erfolg gegen die Pestalozzi-Schule Eisenhüttenstadt. Im letzten Gruppenspiel ging es gegen die Hansa-Schule Frankfurt/Oder um den Gruppensieg, es wurde ein offenes Spiel mit Chancen auf beiden Seiten und einem glücklichen Ende für uns, 1:0 und damit Gruppenerster! Im Halbfinale wartete der Gastgeber, die Burgdorf-Schule Fürstenwalde, kein Spiel für schwache Nerven! Nach schnellem Rückstand erspielten wir uns Chance um Chance, der Ball wollte einfach nicht ins Tor. Kurz vor Spielende war dann aber der Bann gebrochen und es stand 1:1, das hieß Entscheidung im 9-m Schießen. Jetzt hieß es Nerven behalten! 1:0 für uns, Pfostenschuss, Torwart hält, 1:1, 2:1 und unser Torwart hält den letzten 9-m der Fürstenwalder, spannender ging es nicht! Der Jubel kannte keine Grenzen, wir standen im Finale. Dort trafen wir wieder auf die Frankfurter, ein Spiel auf Augenhöhe, mit dem diesmal glücklicheren Ausgang für die Hansa-Schule, die das Finale mit 1:0 gewannen. Natürlich war die Enttäuschung bei unseren Jungs zunächst groß, aber als ihnen klar wurde, was sie geleistet haben, strahlten die Augen wieder. Zum 5. Mal hintereinander im Finale dieses Turniers, wenn das kein Grund ist, stolz auf sich zu sein!

**Die Schüler der Fußball-AG
der Regine Hildebrandt-
Schule Erkner**



2.7 Fußball in Erkner

Männer I – Serie gerissen

Am 04. November 2017 war Vetschau bei den Landesligisten zu Gast. Nach einer ereignislosen ersten Hälfte, ging es dafür im zweiten Durchgang ordentlich zur Sache. Kurz nach dem Wiederanpiff drückte Erkner auf das Gästetor und wurde durch den Treffer von Robin Neupert belohnt. Das Spiel wurde nun deutlich körperbetonter und ruppig. Der Unparteiische musste viermal Gelb und zwei mal Rot zu gleichen Teilen vergeben, obwohl die rote Karte für Erkner nach einer groben Tätlichkeit der Gäste sehr umstritten zu diskutieren war. In der letzten Minute kassierte Erkner dann noch den Ausgleich. Ärgerlich!

Bis dahin war Erkner in fünf Spielen aufeinander ungeschlagen und stand auf einem guten 4. Tabellenplatz. Am letzten Freitag gab es das vorgezogene Derby gegen den Aufsteiger Wernsdorf unter Flutlicht. Personalgeschwächt und mit einem schlecht aufgelegten Torhüter kassierte Erkner 0:4 Tore. Herausragend war der aus der Oberliga gekommene, ehemaliger Schöneicher Roland Richter (10), der aus jeder Lage dreimal traf. Die Gäste sagen selbst „Der ist unsere Lebensversicherung“. Erkner rutscht um einen Tabellenplatz auf 5 ab und empfängt am nächsten Samstag den Spitzenreiter Preußen Blankenfelde-Mahlow. Anpiff 15 Uhr im Erich-Ring Stadion Erkner.

Männer II – Pech im Pokal

Beim letzten Heimspiel war der FC Union Frankfurt (Oder) zu Gast. Frankfurt war anfänglich klar das stärkere Team und ging bereits nach

2 Min. in Führung. Erkner antwortete fünf Minuten später mit dem Treffer von Christian Prüfer zum 1:1. Frankfurt drückte weiter, nutzte aber seine Chancen nicht. Erkner traf noch drei mal durch Rawan Manji (40.), Sydney Cochius (80.) und Florian Richter (87.). Mit dem 4:1 Sieg steht Erkner wie die erste Garde auf dem 5. Tabellenplatz der Brandenburgliga Ost.

Am letzten Samstag war dann Pokal angesagt. Grün Weiß Rehfelde war zu Gast und gelinde gesagt war es ein „sehr hart umkämpftes“ Spiel von Anfang an. Erkners Charly Braune traf dann bereits nach fünf Minuten zur Führung. Teils überhartes Einsteigen auf beiden Seiten brachten dem Schiri viel Arbeit. Drei gelbe und ein rot-gelber Karton zeigen das Bild auf. Die zweite Hälfte ging für Erkner zu zehnt hart weiter. Rehfelde machte in der 54. Minute den Ausgleich. Nach fünf weiteren gelben Karten gelang Rehfelde tatsächlich in der 88. Min. der Siegtreffer. Unfassbar, aber so ist Fußball. Am nächsten Samstag um 12:30 Uhr ist im Spitzenspiel Fünfter gegen Vierter dann Müncheberg zu Gast.

Weitere „Ernteerfolge“ der letzten Spiele:

AK35 – Germania Schöneiche 2:0 Platz 2 Kreis

AK40 – Eintr.Reichenwalde 1:0 Platz 4 Kreis

A-Jugend – Victoria Templin 6:2 Platz 7 Land

B-Jugend – Angerm./Prenzlau 3:2 Platz 3 Land

C1-Jugend – FSV Bernau 5:3 Platz 4 Land

D1-Jugend – Storkower SC 15:0 Platz 2 Kreis

E1 Jugend – RW Neuenhagen 10:1 Platz 3 Kreis

FV Erkner 1920 e.V.

„Wir bewegen mehr als Bälle“



- Ende des Amtsblattes für die Stadt Erkner -